



**Rundschreiben Nr. 30 – 1 (Ergänzung)
EU-Richtlinie 94/25/EG, Sportboote
Immatrikulation so genannter "R-Boote"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Rundschreiben Nr. 30 vom 4. April 2002 haben wir Sie über die Vorgehensweise bei der Immatrikulation von so genannten "R-Booten" informiert. Die von uns vorgesehene Regelung hat zu zahlreichen Reaktionen namentlich aus Bootbauer- und Seglerkreisen geführt. Das BAV hat daraufhin die zuständige EU-Kommission um Präzisierung ihres Kommentars zur Richtlinie gebeten, insbesondere bezgl. der Frage, ob "R-Boote" auch zu Trainingszwecken eingesetzt werden können. Mit Schreiben vom 11. September 2002 teilt uns die EU-Kommission mit, dass "R-Boote" auch zu Trainingszwecken eingesetzt werden können.

Nach Rücksprache mit der vks teilt das BAV daher mit, dass zukünftig bei der Immatrikulation von "R-Booten" der Eintrag "darf nur zu Rennzwecken verwendet werden" nicht mehr nötig ist. Sollten Sie, entsprechend unserem Rundschreiben, Ausweise mit einem solchen Eintrag ausgestellt haben, so empfehlen wir Ihnen, diesen Eintrag auf Verlangen des Bootshalters zu löschen.

Wir empfehlen Ihnen neu folgendes Vorgehen beim Umgang mit "R-Booten":

- 1 Prüfung, ob ein Boot vom Hersteller als R-Boot deklariert ist:
 - 1.1 Boot ist als R-Boot deklariert: Es handelt sich nicht um ein Sportboot im Sinne der EG-Richtlinie 94/25/EG und kann daher auch nicht als solches immatrikuliert werden. Weiter mit Ziffer 2.
 - 1.2 Boot ist nicht als R-Boot deklariert: Es handelt sich um ein Sportboot oder ein anderes Schiff im Sinne von Art. 2 der Binnenschifffahrtsverordnung¹ (BSV). Weiteres Vorgehen nach normalem Ablauf bei der Immatrikulation eines solchen Schiffes.
- 2 Prüfung, ob das Boot alle Vorschriften der BSV für Vergnügungsschiffe erfüllt:
 - 2.1 Wenn Ja: Boot kann ohne Einschränkung des Verwendungszweckes als Vergnügungsschiff immatrikuliert werden, sofern alle weiteren Vorausset-

¹ SR 747.201.1

zungen für eine Immatrikulation nach Art. 96 der BSV erfüllt sind (Versicherungsnachweis, Verzollungsnachweis etc.).

- 2.2 Wenn Nein: Sofern dies vom zuständigen Schiffsamt als sinnvoll erachtet wird, kann ein Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von einzelnen Bestimmungen der BSV nach Art 163, Absatz 3 der BSV beim BAV gestellt werden. Dem Antrag muss eine Aufstellung der BSV-Artikel beiliegen, welche von dem betreffenden Boot nicht erfüllt werden, sowie auch ein Vorschlag des Schiffsamtes bezgl. allfälliger Kompensationsmassnahmen. (Anmerkung: dieser Antrag kann ebenso durch die Typenprüfstelle der vks gestellt werden. Es gelten die gleichen Bedingungen.)

Das BAV prüft den Antrag und gibt dem antragstellenden Kanton oder der Typenprüfstelle entsprechenden Bescheid mit Angabe der allenfalls vorzunehmenden Einschränkungen oder der zusätzlichen Kompensationsmassnahmen.

- 3 Immatrikulation des Schiffes entsprechend dem Ergebnis der unter Ziffer 1 und 2 beschriebenen Prüfung.

Wir empfehlen Ihnen im Schiffsausweis für solche Schiffe den Eintrag "R" vorzunehmen. Dies kann z.B. entweder unter der Rubrik "Art des Schiffes" oder unter "Kantonale Vermerke" erfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Schifffahrt

G. Kratzenberg, Sektionschef

Kopie z.K.:

Vereinigung kantonaler Schiffsämter
Thunstr. 9
Postfach
3000 Bern 7

Schweizerischer Bootbauer-Verband
Geschäftsstelle
Mühlethalstr. 4
4800 Zofingen

MAJ, sf / aa